

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8d4eae04-2c89-3e93-be9d-9d52d8f33e4d>

Bibliografie	
Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
Amtliche Abkürzung	SGB VII
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-7

§ 168 SGB VII - Beitragsbescheid

(1) ¹Der Unfallversicherungsträger teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. ²Einer Anhörung nach § 24 des Zehnten Buches bedarf es nur in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1.

(2) ¹Der Beitragsbescheid ist mit Wirkung für die Vergangenheit zu Ungunsten der Beitragspflichtigen nur dann aufzuheben, wenn

1. die Veranlagung des Unternehmens zu den Gefahrklassen nachträglich geändert wird,
2. die Meldung nach [§ 165 Absatz 1](#) unrichtige Angaben enthält oder sich die Schätzung als unrichtig erweist.

²Wird der Beitragsbescheid aufgrund der Feststellungen einer Prüfung nach [§ 166 Abs. 2](#) aufgehoben, bedarf es nicht einer Anhörung durch den Unfallversicherungsträger nach [§ 24 des Zehnten Buches](#), soweit die für die Aufhebung erheblichen Tatsachen in der Prüfung festgestellt worden sind und der Arbeitgeber Gelegenheit hatte, gegenüber dem Rentenversicherungsträger hierzu Stellung zu nehmen.

(2a) Enthält eine Meldung nach [§ 99 des Vierten Buches](#) unrichtige Angaben, unterbleibt eine Aufhebung des Beitragsbescheides nach [§ 44 des Zehnten Buches](#) zugunsten des Unternehmers, solange die fehlerhaften Meldungen nicht durch den Unternehmer korrigiert worden sind.

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass die Unternehmer ihren Beitrag selbst zu errechnen haben; sie regelt das Verfahren sowie die Fälligkeit des Beitrages.

(4) Für Unternehmen nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten wird der Beitrag festgestellt, sobald der Anspruch entstanden und der Höhe nach bekannt ist.

